Beschluss betreffend den Gebührentarif der kantonalen Steuerverwaltung

vom 22.04.2009 (Stand 01.01.2017)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 138a und 166a des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die Gebühren und der Preis für die bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogenen Unterlagen werden wie folgt festgelegt:

Art. 2

[1] Die Verwaltungsgebühren betragen:

a) für die Behandlung von Fristverlängerungen eines Einzelgesuches: 20 Franken;

b) für Entscheide und Vormeinungen: von 200 bis 2'000 Franken;

c) * für jede Mahnung wegen Nichteinreichung der Steuererklärung und für die Mahnung im Bezugsverfahren: 25 Franken;

d) * für jedes Betreibungsbegehren: 40 Franken;

e) für jede Einräumung einer Zahlungsfrist ab 2'000 Franken: von 30 bis 100 Franken;

f) für teilweise gutgeheissene oder abgewiesene Erlassentscheide ab 1'000 Franken: von 50 bis 500 Franken;

g) für juristische Auskünfte pro Arbeitsstunde: von 80 bis 150 Franken;

h) für ausserordentliche Verwaltungsarbeiten pro Arbeitsstunden: von 60 bis 120 Franken;

i) für Nachforschungen pro Arbeitsstunde: 20 Franken.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

[2] Die Gebühren für die Behandlung von Fristverlängerungen eines Einzelgesuchs und für Mahnungen können mit der Steuerrechnung der Kantonssteuern des betreffenden Jahres erhoben werden.

Art. 3

[1] Die Kanzleigebühren umfassen:

a) Kopie der Steuererklärung: zehn Franken;
b) Kopie einzelner Beilagen: fünf Franken;
c) Kopie pro Seite: ein Franken;
d) beglaubigte Kopie, zusätzlich: fünf Franken;
e) Steuerbescheinigungen: 20 Franken.

Art. 4

[1] Die Zusatzunterlagen werden wie folgt in Rechnung gestellt:

a) vollständiges Steuererklärungsformular im Original: zwei Franken;
b) Kopie des vollständigen Steuererklärungsformulars: zwei Franken;
c) Steuererklärung "Ausserkantonale": zwei Franken;
d) Beilagen (Landwirtschaftsbetriebe usw.): zwei Franken;
e) Lohnausweis, Schuldenverzeichnis, Detail der Mieteinnahmen: 20 Rappen;
f) Wegleitung: zwei Franken;
g) Adressetiketten für die Gemeinden, pro Adresse: 20 Rappen.

Art. 5

[1] Die Grundgebühr für Globalgesuche (Zugang über Internet) zur Einreichung der Steuererklärung für natürliche und juristische Personen wird auf 250 Franken pro Jahr festgesetzt.

[2] Die ersten 50 Fristverlängerungsgesuche sind in der Grundgebühr enthalten. Für zusätzliche Gesuche und für Fristverlängerungsgesuche per Internet wird eine Gebühr von fünf Franken pro steuerpflichtige Person erhoben.

Art. 6

[1] Der vorliegende Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
22.04.2009	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 26/2008
04.05.2016	01.01.2017	Art. 2 Abs. 1, c)	geändert	BO/Abl. 20/2016
04.05.2016	01.01.2017	Art. 2 Abs. 1, d)	geändert	BO/Abl. 20/2016

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	22.04.2009	01.01.2009	Erstfassung	BO/Abl. 26/2008
Art. 2 Abs. 1, c)	04.05.2016	01.01.2017	geändert	BO/Abl. 20/2016
Art. 2 Abs. 1, d)	04.05.2016	01.01.2017	geändert	BO/Abl. 20/2016